

EFET Deutschland, Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 6
Postfach 8001
53105 Bonn

Per E-Mail an poststelle.bk6@bnetza.de

Berlin, den 20.5.2011

Stellungnahme von EFET Deutschland zum Festlegungsverfahren BK6-11-098

Eckpunkte zur Standardisierung vertraglicher Rahmenbedingungen für Eingriffsmöglichkeiten der Übertragungsnetzbetreiber in die Fahrweise von Erzeugungsanlagen

EFET Deutschland (im Folgenden EFET) nimmt gerne die Gelegenheit wahr, zur oben genannten Konsultation der Bundesnetzagentur in folgenden Punkten Stellung zu nehmen.

1. EFET begrüßt es grundsätzlich, dass sich die Bundesnetzagentur des Themas Redispatch annimmt. Für die gegenwärtige Situation mit einer intransparenten Verfahrensweise der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) ohne einen klaren rechtlichen Rahmen und mit uneinheitlichen Redispatch-Verträgen sehen wir Verbesserungspotential. EFET möchte gerne in einen Dialog mit der Bundesnetzagentur und den betroffenen Akteuren treten, um mögliche Verbesserungen zu erörtern.
2. Allerdings bedauern wir es, dass nun ohne vorherige Diskussion mit den Marktparteien eine Änderung des EnWG vorgenommen werden soll. **Die Bereitstellung von Flexibilität** ist angesichts des mit einem steigenden EE-Anteil von derart **grundsätzlicher Bedeutung**, dass eventuellen Änderungen sorgfältige Untersuchungen über die Marktauswirkungen vorausgehen sollten. Im Übrigen befinden wir uns zurzeit noch im **Atomkraft-Moratorium**, ohne dass über die Zeit danach entschieden worden ist. Damit stehen auch noch nicht die **Auswirkungen auf die Netzsituation** fest. Die Bundesnetzagentur und das BMWi sollten eine Klärung abwarten, bevor langfristig wirkende Maßnahmen getroffen werden.
3. EFET weist darauf hin, dass **Redispatch-Anweisungen** einen **schwerwiegenden Eingriff** in den Kraftwerksbetrieb darstellen, weil der Betreiber ab diesem Zeitpunkt die Möglichkeiten für einen flexiblen Einsatz verliert. Diese Flexibilität wird vorgehalten, um die Erfüllung vertraglicher Flexibilitätsverpflichtungen (Regelenergie und Versorgung) zu gewährleisten.

4. Redispatch-Maßnahmen müssen deswegen **marktkompatibel** ausgestaltet werden. Das deutsche Stromnetz ist darauf angewiesen, dass flexible Kraftwerke gebaut werden und durch Nachrüstungen die Flexibilität der bestehenden Kapazitäten verbessert wird. Redispatch darf nicht dazu führen, dass derartige Investitionen entwertet werden. **Investitionen in Flexibilität** dürfen nicht bestraft werden.
5. Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass Redispatch nicht den nötigen **Netzausbau** verzögert. Netzbetreiber müssen einen Anreiz erhalten, den Netzausbau so zügig wie möglich voranzutreiben. **Redispatch** darf **keine Dauerlösung** werden, um strukturelle Engpässe zu administrieren.
6. Es ist in erster Linie **Aufgabe der ÜNB**, den **Flexibilitätsbedarf** im Netz **vorherzusehen** und vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen. Es kann nicht Aufgabe von Kraftwerksbetreibern/Händlern/Versorgern sein, soviel Flexibilität wie möglich vorzuhalten, um am Ende - nach Abschluss der Redispatch-Maßnahmen - noch genügend Flexibilität für die Erfüllung der eigenen vertraglichen Verpflichtungen zur Verfügung zu haben.
7. EFET lehnt deswegen ein obligatorisches Redispatching durch Zwangsverträge bzw. sonstige Zwangsmaßnahmen, wie im Festlegungsverfahren der BNetzA und in der Neuregelung des § 13 Abs. 1a EnWG vorgeschlagen, ab. EFET ist überzeugt, dass über die **bestehende Regelung** des § 13 EnWG **ausreichend Redispatch-Kapazität** bereitgestellt werden kann, auch wenn der Bedarf in Zukunft steigen könnte.

→ Grundsätzlich gilt: **die Implementierung der neuen Redispatch-Regeln in das EnWG in Form des § 13 Absatz 1a lehnt EFET ab.**

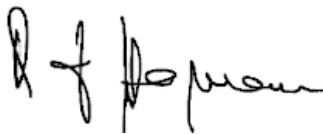
8. Voraussetzung ist lediglich, dass die Redispatch-Vergütung nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 EnWG so bemessen wird, dass dem Kraftwerksbetreiber **kein wirtschaftlicher Schaden** (auch im Hinblick auf die Flexibilitätseinbuße) entsteht. EFET steht gerne bereit, ein einheitliches System für eine angemessene Vergütung zu entwickeln.
9. Es bestehen erhebliche Bedenken an der **Verfassungsmäßigkeit eines Zwangsregimes**. Der grundrechtlich verankerte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet es, dass zwangsweise Eingriffe in den Kraftwerksbetrieb nur zulässig sind, wenn netzbezogene und marktbezogene Maßnahmen nicht ausreichen. Dem trägt § 13 Abs. 2 Satz 1 in seiner gegenwärtigen Fassung Rechnung, nicht aber der vorgeschlagene § 13 Abs. 1a.
10. Beim Thema **Blindleistung** sollte nach Abruf von Blindleistung "ohne Änderung der Wirkleistung" und "mit Änderung der Wirkleistung" unterschieden werden. Ersteres wird bereits heute zwischen dem Erzeuger und dem Anschlussnetzbetreiber vertraglich geregelt. Erst seit dem Moratorium wurde das Zwangshochfahren von Kraftwerken und damit das Ändern der Wirkleistung zur Blindleistungsbereitstellung erforderlich. Dieser Abruf

von Blindleistung sollte daher im Rahmen der Redispatchregelungen (siehe Punkt 1) deutschlandweit gültig vereinbart werden. Im Übrigen muss klargestellt werden, dass die ÜNB alle netztechnischen Maßnahmen wie z.B. einem Einsatz von Kondensatorbänken/Drosselspulen zur Blindleistungsänderung/-bereitstellung ausschöpfen, bevor in die Erzeugung eingegriffen wird.

11. **Abzulehnen** ist der Vorschlag zur **Verschiebung von Revisionen**. Denn: Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten kann der Kraftwerksbetreiber in der Regel nicht einseitig verschieben, weil er von Fremdfirmen abhängig ist. Zudem verhindern Sicherheitsaspekte einen Weiterbetrieb nach Ablauf des Revisionsintervalls. Im Übrigen gibt es bereits heute erfolgreiche bilaterale Abstimmung mit den ÜNB.

12. Unverhältnismäßig ist auch die Befugnis, die Einspeisung von Kraftwerken zu erzwingen, die zu diesem Zeitpunkt nicht betriebsbereit sind und hierzu erst betriebsbereit gemacht werden müssen (insb. Anlagen in **Kaltreserve**). Wir weisen darauf hin, dass es nach dem Entflechtungsgrundsatz dem Markt (und nicht den ÜNB) obliegt, über den Einsatz von Kraftwerkskapazitäten zu bestimmen. Der Markt ist nach unserer Überzeugung am besten geeignet, um die notwendigen Erzeugungskapazitäten bereitzustellen.

Bei weiteren Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.



Dr. Jan Haizmann
Geschäftsführer